

Sitzung	<b>Gemeinderat</b>	<b>28.07.2020</b>	öffentlich Beschlussfassung
---------	--------------------	-------------------	-----------------------------

Amt/Sachgeb.:	<b>Hauptamt</b>	Vorlagen Nr.:	<b>2020/0077</b>	<b>TOP</b>
Verfasser:	<b>Schmid</b>	AZ:	<b>130 130</b>	
Datum:	<b>16.07.2020</b>			
<b>HH-Auswirkung</b>	<b>überplanmäßig</b>	<b>außerplanmäßig</b>	<b>NachtragsHH notwendig</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

## Anpassung der Kindergarten- und Krippengebühren zum 01.09.2020

### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Kindergarten- und Krippengebühren werden zum 01.09.2020 durchschnittlich um 1,9 % erhöht. Dies entspricht dem Vorschlag der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände (Landesrichtsatz).
2. Die neuen Kindergarten- und Krippengebühren werden wie folgt beschlossen:

Die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren in Regelkindergartengruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	87,00	64,00	49,00	20,00
2	1.501 - 2.000	102,00	81,00	60,00	30,00
3	2.001 - 2.500	109,00	91,00	68,00	48,00
4	2.501 - 3.000	118,00	99,00	78,00	70,00
5	3.001 - 3.750	135,00	113,00	99,00	79,00
6	3.751 - 5.000	151,00	135,00	113,00	98,00
7	über 5.000	171,00	150,00	133,00	113,00

### Gebühren für **Ganztagesgruppen**:

Die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren in Ganztagesgruppen werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	112,00	86,00	60,00	44,00
2	1.501 - 2.000	157,00	113,00	78,00	55,00
3	2.001 - 2.500	210,00	166,00	113,00	66,00
4	2.501 - 3.000	259,00	220,00	170,00	91,00
5	3.001 - 3.750	301,00	266,00	220,00	114,00
6	3.751 - 5.000	350,00	324,00	256,00	174,00
7	über 5.000	394,00	367,00	299,00	209,00

3. Die Benutzungsgebühren für Krippen für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren werden wie folgt festgesetzt.

### Gebühren für Krippen mit verlängerten Öffnungszeiten (**VÖ-Krippen**)

Die Gebühren für Kinder unter 3 Jahren in Krippen mit verlängerten Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
1	bis 1.500	167,00	137,00	104,00	65,00
2	1.501 - 2.000	191,00	155,00	128,00	73,00
3	2.001 - 2.500	214,00	175,00	143,00	82,00
4	2.501 - 3.000	246,00	207,00	161,00	98,00
5	3.001 - 3.750	285,00	238,00	193,00	113,00
6	3.751 - 5.000	324,00	278,00	224,00	128,00
7	über 5.000	355,00	315,00	262,00	144,00

### Gebühren für **Ganztageskrippen**:

Die Gebühren für Kinder unter 3 Jahren in Ganztageskrippen werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	265,00	221,00	176,00	121,00
2	1.501 - 2.000	299,00	248,00	209,00	132,00
3	2.001 - 2.500	331,00	276,00	231,00	143,00
4	2.501 - 3.000	375,00	319,00	253,00	165,00
5	3.001 - 3.750	435,00	358,00	298,00	187,00
6	3.751 - 5.000	485,00	424,00	341,00	209,00
7	über 5.000	529,00	474,00	396,00	231,00

4. Während dem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen nach der Corona-VO werden bei einer Reduzierung der Öffnungszeiten folgende Gebührenermäßigungen gewährt soweit die Reduzierung der Öffnungszeiten nicht bis zur nächstniedrigeren Betreuungsform erfolgt:

Bei einer durchschnittlichen Reduzierung der Öffnungszeiten in der besuchten Gruppe im gesamten Kindergartenjahr von nicht mehr als 25% der üblichen Öffnungszeiten wird für den letzten Monat des Kindergartenjahres 2020/2021 keine Gebühr erhoben.

Bei einer durchschnittlichen Reduzierung der Öffnungszeiten in der besuchten Gruppe innerhalb von 4 Monaten von mehr als 25% der üblichen Öffnungszeiten wird für den darauffolgenden Monat des Betrachtungszeitraum keine Gebühr erhoben.

Johannes Züfle  
Bürgermeister

**Anlage(n):** aktuelle Gebührensätze, Kostendeckungsgrad KiTas durch Elternbeiträge

## A Vorgang

Kindergartenausschuss vom 14.07.2020

## B Sach- und Rechtslage

### Elternbeiträge in Weilheim

Seit 01.09.1995 gelten in Weilheim einkommensabhängige Gebühren. Dieses Modell berücksichtigt sowohl die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie als auch das Einkommen.

Während der durch die Corona-Pandemie bedingte Schließung der Einrichtungen wurden allen Kindern die Kita-Gebühren für die Monate April und Mai erlassen. Lediglich für den Besuch der Notgruppen wurden Gebühren erhoben.

Der Kindergartenausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 die geplante Gebührenerhöhung vorberaten und empfiehlt sie dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung.

Die aktuellen Gebührensätze sind als Anlage 1 ersichtlich.

### Landesrichtsatz Regelkindergarten und Krippen

Die Kommunalen Landesverbände geben zusammen mit den Kirchen eine gemeinsame Empfehlung zur Festsetzung der Kindergartengebühren in der Regel alle zwei Jahre bekannt. Angesichts der zwischenzeitlich sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine Festlegung für eine Empfehlung bis zuletzt jedoch nicht vernünftig möglich. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist aus Sicht der Kommunalen Landesverbände nun aber eine hinreichend belastbare Grundlage gefunden, um eine Empfehlung aussprechen zu können. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Damit gewährleisten die Träger auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **1,9 Prozent**.

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen,

andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.

### **Neuregelung der Elternbeiträge in Weilheim ab 01.09.2020**

Neben der Einkommensstruktur der Eltern sind vor allem auch die Belegungszahlen der Gruppen entscheidend für den jeweiligen Kostendeckungsgrad, da auch nicht voll belegte Gruppen den kompletten Personalschlüssel an Fachkräften erfordern.

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades der Elternbeiträge in Weilheim

2006	20,1 %
2007	21,0 %
2008	20,3 %
2009	18,8 %
2010	17,4 %
2011	16,7 %
2012	18,1 %
2013	19,1 %
2014	18,1 %
2015	20,2 %
2016	17,7 %
2019	20,0 %

Der Landesrichtsatz gibt als Ziel einen Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten an. Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung zur Haushaltskonsolidierung im Jahr 2010 als mittelfristiges Ziel sogar eine Kostendeckung von 25 % favorisiert. Die Gebührenunterdeckung wird daher weiterhin von den allgemeinen (Steuer-) Einnahmen ausgeglichen werden müssen.

Während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen seit 29.06.2020 können in den städtischen Kindertageseinrichtungen alle Gruppen geöffnet werden. Teilweise mussten die Öffnungszeiten aufgrund mangelnder Personalkapazitäten angepasst werden. Momentan bieten 10 Gruppen die regulären Öffnungszeiten an. 3 Gruppen haben die Öffnungszeiten um rund 10 % reduziert. 5 Gruppen haben die Öffnungszeiten um 25% bis 30% reduziert (dies betrifft allein 3 Regelgruppen, die am Nachmittag keine Betreuung anbieten. Die Kinder in den KiTas Lerchenstraße und Bahnhofstraße können bei dringendem Bedarf in der GT-Gruppe am Nachmittag mitbetreut werden). 1 GT-Krippengruppe in der Schellingstraße wurde auf VÖ umgestellt mit entsprechender Gebührenberechnung.

Auch wenn die Stadt Weilheim sehr bestrebt ist, die Personalkapazitäten in den betroffenen Gruppen auszuweiten, so deutet die Lage am Arbeitsmarkt doch darauf hin, dass in den kommenden Monaten in diesen Gruppen keine regulären Öffnungszeiten

angeboten werden können. Die Reduzierung der Öffnungszeiten soll durch folgende Regelung gegenüber den betroffenen Familien kompensiert werden, soweit die Reduzierung der Öffnungszeiten nicht bis zur nächstniedrigeren Betreuungsform erfolgt:

Bei einer durchschnittlichen Reduzierung der Öffnungszeiten in der besuchten Gruppe im gesamten Kindergartenjahr von nicht mehr als 25% der üblichen Öffnungszeit wird für den letzten Monat des Kindergartenjahres 2020/2021 keine Gebühr erhoben. Dies entspricht einer Gebührenreduzierung von 8,3%.

Bei einer durchschnittlichen Reduzierung der Öffnungszeiten in der besuchten Gruppe innerhalb von 4 Monaten (der erste Betrachtungszeitraum beginnt im Juli 2019) von mehr als 25% der üblichen Öffnungszeit wird für den darauffolgenden Monat des Betrachtungszeitraum keine Gebühr erhoben. Dies entspricht einer Gebührenreduzierung von 25%.

## **C      Finanzielle Auswirkungen**